

Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Rechts in Verhandlungen wegen zivilrechtlicher Streitigkeiten aufgrund monopolisierender Verhaltensweisen

《最高人民法院关于审理因垄断行为引发的民事纠纷案件应用法律若干问题的规定》¹

《最高人民法院关于审理因垄断行为引发的民事纠纷案件应用法律若干问题的规定》已于2012年1月30日由最高人民法院审判委员会第1539次会议通过，现予公布，自2012年6月1日起施行。

二〇一二年五月三日

最高人民法院关于审理因垄断行为引发的民事纠纷案件应用法律若干问题的规定

(法释〔2012〕5号)

为正确审理因垄断行为引发的民事纠纷案件，制止垄断行为，保护和促进市场公平竞争，维护消费者利益和社会公共利益，根据《中华人民共和国反垄断法》、《中华人民共和国侵权责任法》、《中华人民共和国合同法》和《中华人民共和国民事诉讼法》等法律的相关规定，制定本规定。

第一条 本规定所称因垄断行为引发的民事纠纷案件（以下简称垄断民事纠纷案件），是指因垄断行为受到损失以及因合同内容、行业协会的章程等违反反垄断法而发生争议的自然人、法人或者其他组织，向人民法院提起的民事诉讼案件。

Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Rechts in Verhandlungen wegen zivilrechtlicher Streitigkeiten aufgrund monopolisierender Verhaltensweisen

Die „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Rechts in Verhandlungen wegen zivilrechtlicher Streitigkeiten aufgrund monopolisierender Verhaltensweisen“ wurden auf der 1.539. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts am 30.01.2012 verabschiedet, werden hiermit bekannt gegeben und treten am 01.06.2012 in Kraft.

03.05.2012

Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Rechts in Verhandlungen wegen zivilrechtlicher Streitigkeiten aufgrund monopolisierender Verhaltensweisen

(Fashi [2012] Nr. 5)

[Zweck der Bestimmungen] Um zivilrechtliche Streitigkeiten aufgrund monopolisierender Verhaltensweisen² richtig zu verhandeln, monopolisierende Verhaltensweisen zu verhindern, einen fairen Wettbewerb auf den Märkten zu schützen und zu fördern, die Interessen der Verbraucher und die gesamtgesellschaftlichen Interessen zu schützen, werden gemäß den damit in Zusammenhang stehenden gesetzlichen Bestimmungen des „Antimonopolgesetzes der Volksrepublik China“, des „Delikthaftungsgesetzes der Volksrepublik China“, des „Vertragsgesetzes der Volksrepublik China“ und des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“ sowie weiteren Gesetzen diese Bestimmungen erlassen.

[1. Abschnitt: Begriffsdefinition]

§ 1. [Begriff der zivilrechtlichen Streitigkeiten aufgrund monopolisierender Verhaltensweisen] Zivilrechtliche Streitigkeiten aufgrund monopolisierender Verhaltensweisen (im Folgenden monopolbezogene Zivilstreitigkeiten) im Sinne dieser Bestimmungen sind bei den Volksgerichten wegen Streitigkeiten erhobene Zivilklagen durch natürliche Personen, juristische Personen oder andere Organisationen, die in Bezug auf Schäden wegen monopolisierender Verhaltensweisen

¹ Quelle des chinesischen Textes: New Laws and Regulations [司法业务文选] 2012, Nr. 21, S. 43 ff.

² Vgl. zu den monopolisierenden Verhaltensweisen § 3 Antimonopolgesetz.

weisen oder wegen Vertragsinhalten und Kammersatzungen und ähnlichem entstehen, die gegen das Antimonopolgesetz verstoßen.

[2. Abschnitt: Zuständigkeit]

第二条 原告直接向人民法院提起民事诉讼, 或者在反垄断执法机构认定构成垄断行为的处理决定发生法律效力后向人民法院提起民事诉讼, 并符合法律规定的其他受理条件的, 人民法院应当受理。

第三条 第一审垄断民事纠纷案件, 由省、自治区、直辖市人民政府所在地的市、计划单列市中级人民法院以及最高人民法院指定的中级人民法院管辖。

经最高人民法院批准, 基层人民法院可以管辖第一审垄断民事纠纷案件。

第四条 垄断民事纠纷案件的地域管辖, 根据具体情况, 依照民事诉讼法及相关司法解释有关侵权纠纷、合同纠纷等的管辖规定确定。

第五条 民事纠纷案件立案时的案由并非垄断纠纷, 被告以原告实施了垄断行为为由提出抗辩或者反诉且有证据支持, 或者案件需要依据反垄断法作出裁判, 但受诉人民法院没有垄断民事纠纷案件管辖权的, 应当将案件移送有管辖权的人民法院。

第六条 两个或者两个以上原告因同一垄断行为向有管辖权的同一法院分别提起诉讼的, 人民法院可以合并审理。

§ 2. [Annahme des Verfahrens] Erhebt der Kläger direkt beim Volksgericht Zivilklage oder erhebt er beim Volksgericht Zivilklage nach einer rechtskräftig gewordenen Entscheidung der Antimonopolvollzugsorgane nach einem Verfahren der Feststellung des Bestehens von monopolisierenden Verhaltensweisen³ und stimmen weitere Annahmeveraussetzungen mit den gesetzlichen Bestimmungen überein, muss das Volksgericht das Verfahren annehmen.⁴

§ 3. [Zuständigkeit in erster Instanz] Für die erste Instanz in monopolbezogenen Zivilstreitigkeiten sind die Mittleren Volksgerichte in Städten zuständig, in denen die Volksregierung von Provinzen, autonomen Regionen, regierungsunmittelbaren Städten und Städten mit unabhängiger Planung ihren Sitz haben, sowie vom Obersten Volksgericht bestimmte Mittlere Volksgerichte.

Durch die Genehmigung des Obersten Volksgerichtes können Untere Volksgerichte für die erste Instanz in monopolbezogenen Zivilstreitigkeiten zuständig sein.

§ 4. [Örtliche Zuständigkeit] Die örtliche Zuständigkeit für monopolbezogene Zivilstreitigkeiten wird festgelegt auf Grundlage der konkreten Umstände [des Falles] und gemäß den Zuständigkeitsbestimmungen des Zivilprozessgesetzes und den damit in Zusammenhang stehenden justiziellen Interpretationen betreffend Streitigkeiten wie etwa deliktische Streitigkeiten und vertragliche Streitigkeiten.

§ 5. [Verweisung bei mangelnder Zuständigkeit] Ist der Klagegrund⁵ einer zivilrechtlichen Streitigkeit zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung⁶ keine monopolbezogene Streitigkeit, [und] bringt der Beklagte die Einwendung der Durchführung monopolisierender Verhaltensweisen des Klägers vor oder erhebt er [aus diesem Grund] Gegenklage und gibt es Beweismaterial, das [die Einwendung oder die Gegenklage] unterstützt, oder ist es erforderlich, in dem Fall auf Grund des Antimonopolgesetzes zu entscheiden, so muss das den Fall angenommen habende Volksgericht, das keine Zuständigkeit für monopolbezogene Zivilstreitigkeiten hat, den Fall an das zuständige Volksgericht verweisen.

§ 6. [Verbindung und Verweisung der Klage] Haben zwei oder mehr als zwei Kläger wegen derselben monopolisierenden Verhaltensweise bei demselben zuständigen Gericht getrennt Klage erhoben, kann das Volksgericht diese gemeinsam verhandeln.⁷

³ Vgl. zu Entscheidungen der Antimonopolvollzugsorgane auch § 44 Antimonopolgesetz.

⁴ Zu Annahme des Verfahrens und „der gerichtlichen Prüfung aller Arten von Antimonopolfällen nach dem Recht“ siehe auch Nr. 2 der Bekanntmachung des OVG über gewissenhaftes Lernen und Durchführen des Antimonopolgesetzes.

⁵ Siehe 16. Abschnitt der Bestimmungen zu Gründen in Zivilfällen, dort werden insgesamt neun Klagegründe für Antimonopolstreitigkeiten aufgeführt.

⁶ Vgl. auch §§ 123, 125 Zivilprozessgesetz.

⁷ Vgl. § 52 Zivilprozessgesetz. Die gemeinsame Verhandlung setzt demnach das Einverständnis der Parteien voraus.

两个或者两个以上原告因同一垄断行为向有管辖权的不同法院分别提起诉讼的，后立案的法院在得知有关法院先立案的情况后，应当在七日内裁定将案件移送先立案的法院；受移送的法院可以合并审理。被告应当在答辩阶段主动向受诉人民法院提供其因同一行为在其他法院涉诉的相关信息。

第七条 被诉垄断行为属于反垄断法第十三条第一款第（一）项至第（五）项规定的垄断协议的，被告应对该协议不具有排除、限制竞争的效果承担举证责任。

第八条 被诉垄断行为属于反垄断法第十七条第一款规定的滥用市场支配地位的，原告应当对被告在相关市场内具有支配地位和其滥用市场支配地位承担举证责任。

被告以其行为具有正当性为由进行抗辩的，应当承担举证责任。

第九条 被诉垄断行为属于公用企业或者其他依法具有独占地位的经营者滥用市场支配地位的，人民法院可以根据市场结构和竞争状况的具体情况，认定被告在相关市场内具有支配地位，但有相反证据足以推翻的除外。

第十条 原告可以以被告对外发布的信息作为证明其具有市场支配地位的证据。被告对外发布的信息能够证明其在相关市场内具有支配地位的，人民法院可以据此作出认定，但有相反证据足以推翻的除外。

第十一条 证据涉及国家秘密、商业秘密、个人隐私或者其他依法应当保密的内容的，人民法院可以依职权或者当事人的申请采取不公开开庭、限制或者禁止复制、仅对代理律师展示、责令签署保密承诺书等保护措施。

Haben zwei oder mehr als zwei Kläger wegen derselben monopolisierenden Verhaltensweise bei verschiedenen zuständigen Gerichten getrennt Klage erhoben, muss das Gericht, welches das Verfahren als letztes eröffnet hat, innerhalb von sieben Tagen, nachdem es Kenntnis davon erlangt hat, dass ein anderes Gericht das Verfahren zuerst eröffnet hat, [diesen Fall] an das Gericht verweisen, welches das Verfahren zuerst eröffnet hat; das Gericht, das die Verweisung annimmt, kann [die Fälle] gemeinsam verhandeln. Der Beklagte muss in der Phase der Klageerwiderung selbständig dem die Verweisung annehmenden Volksgericht Informationen im Zusammenhang mit Verfahren bei anderen Gerichten aufgrund des gleichen Verhaltens zur Verfügung stellen.

[3. Abschnitt: Beweise]

§ 7. [Monopolisierende Vereinbarung] Stellt die vorgeworfene monopolisierende Verhaltensweise eine monopolisierende Vereinbarung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1-5 Antimonopolgesetz dar, muss der Beklagte die Beweislast übernehmen, dass die Vereinbarung keine den Wettbewerb ausschließende oder beschränkende Wirkung aufweist.

§ 8. [Marktbeherrschende Stellung] Stellt die vorgeworfene monopolisierende Verhaltensweise den Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung nach § 17 Abs. 1 Antimonopolgesetz dar, muss der Kläger die Beweislast für das Bestehen der entsprechenden marktbeherrschenden Stellung und den Missbrauch seiner marktbeherrschenden Stellung durch den Beklagten übernehmen.

Erhebt der Beklagte aus dem Grund Einwendungen, dass sein Verhalten lauter sei, muss er die Beweislast [dafür] übernehmen.

§ 9. [Marktbeherrschungsvermutung] Stellt die vorgeworfene monopolisierende Verhaltensweise den Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch ein öffentliches Unternehmen oder andere Unternehmen dar, die nach dem Recht eine monopolisierende Stellung besitzen, kann das Volksgericht gemäß den konkreten Umständen der Marktstruktur und der Wettbewerbssituation das Bestehen der marktbeherrschenden Stellung des Beklagten feststellen⁸, es sei denn, diese [Vermutung] wird durch ausreichende Gegenbeweise erschüttert.

§ 10. [Beleg der marktbeherrschenden Stellung] Der Kläger kann durch den Beklagten nach außen herausgegebene Informationen als Beweismaterial benutzen, um dessen marktbeherrschende Stellung nachzuweisen. Kann durch die nach außen herausgegebene Information die beherrschende Stellung des Beklagten im relevanten Markt nachgewiesen werden, kann das Volksgericht auf dieser Grundlage [die beherrschende Stellung] feststellen, es sei denn diese [Vermutung] wird durch ausreichende Gegenbeweise erschüttert.

§ 11. [Geheimhaltung] Beziehen sich Beweise auf Staatsgeheimnisse, gewerbliche Geheimnisse, Privatangelegenheiten Einzelner⁹ oder andere Inhalte, die nach dem Recht bewahrt werden müssen, kann das Volksgericht von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien eine nicht öffentliche Verhandlung durchführen, die Vervielfältigung beschränken oder verbieten, [die Beweise] nur dem stellvertretenden Anwalt [zur Einsichtnahme] vorlegen, anordnen, ein Geheimhaltungsverspre-

⁸ Zur Marktbeherrschungsvermutung siehe auch § 19 Antimonopolgesetz.

⁹ Vgl. § 48 Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichtes über den Beweis im Zivilprozess.

chen unterzeichnen zu lassen oder andere schützende Maßnahmen ergreifen.

第十二条 当事人可以向人民法院申请一至二名具有相应专门知识的人员出庭，就案件的专门性问题进行说明。

第十三条 当事人可以向人民法院申请委托专业机构或者专业人员就案件的专门性问题作出市场调查或者经济分析报告。经人民法院同意，双方当事人可以协商确定专业机构或者专业人员；协商不成的，由人民法院指定。

人民法院可以参照民事诉讼法及相关司法解释有关鉴定结论的规定，对前款规定的市场调查或者经济分析报告进行审查判断。

第十四条 被告实施垄断行为，给原告造成损失的，根据原告的诉讼请求和查明的事实，人民法院可以依法判令被告承担停止侵害、赔偿损失等民事责任。

根据原告的请求，人民法院可以将原告因调查、制止垄断行为所支付的合理开支计入损失赔偿范围。

第十五条 被诉合同内容、行业协会的章程等违反反垄断法或者其他法律、行政法规的强制性规定的，人民法院应当依法认定其无效。

第十六条 因垄断行为产生的损害赔偿请求权诉讼时效期间，从原告知道或者应当知道权益受侵害之日起计算。

§ 12. [Sachverständige] Die Parteien können beim Volksgericht beantragen, dass ein bis zwei Personen, die über entsprechendes spezielles Wissen verfügen, vor Gericht aussagen, um besondere Fragen des Falles zu erläutern.

§ 13. [Marktforschung und Wirtschaftsanalyse] Die Parteien können beim Volksgericht beantragen, spezielle Institutionen oder Fachkräfte zu beauftragen, über spezielle Fragen des Falles einen Bericht zur Marktforschung oder Wirtschaftsanalyse zu erstatten. Wenn das Volksgericht zustimmt, können die Parteien beider Seiten verhandeln, um die spezielle Institution oder die spezielle Fachkraft zu bestimmen; ist diese Verhandlung erfolglos, wird [die spezielle Institution oder die spezielle Fachkraft] durch das Volksgericht bestimmt.

Das Volksgericht kann Berichte zur Marktforschung und Wirtschaftsanalysen nach dem vorherigen Absatz gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Zivilprozessgesetzes und den damit in Zusammenhang stehenden justiziellen Interpretationen zu Sachverständigengutachten¹⁰ prüfen und beurteilen.¹¹

[4. Abschnitt: Rechtsfolgen bei monopolisierenden Verhaltensweisen]

§ 14. [Zivilrechtliche Haftung] Führt der Beklagte gegenüber dem Kläger monopolisierende Verhaltensweisen durch, die beim Kläger Schäden verursachen, kann das Volksgericht gemäß dem Klagebegehren und der geklärten Tatsachen nach dem Recht anordnen, dass der Beklagte die zivilrechtliche Haftung wie etwa die Einstellung der Verletzungen¹² und Schadenersatz¹³ übernimmt.

Gemäß dem Verlangen des Klägers kann das Volksgericht die Zahlung angemessener Ausgaben, die dem Kläger durch die Untersuchung und Verhinderung der monopolisierenden Verhaltensweise entstanden sind, in den Umfang des Schadenersatzes einrechnen.

§ 15. [Unwirksamkeit] Verletzen die vorgeworfenen [monopolisierenden Verhaltensweisen] wie etwa Vertragsinhalte [oder] Kammersatzungen das Antimonopolgesetz oder andere zwingende Bestimmungen in Gesetzen oder Verwaltungsrechtsnormen, muss das Volksgericht die Unwirksamkeit [des Vertrags¹⁴ oder der Kammersatzung] feststellen.

[5. Abschnitt: Verjährung]

§ 16. [Beginn der Verjährung] Die Verjährung¹⁵ eines durch eine monopolisierende Verhaltensweise entstandenen Schadenersatzanspruches wird von dem Tag an berechnet, an dem der Kläger von der Beeinträchtigung des Rechtsgutes Kenntnis hatte oder hätte haben müssen.

¹⁰ Vgl. § 63 Nr. 7 Zivilprozessgesetz.

¹¹ Dazu auch vgl. § 66 Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichtes über den Beweis im Zivilprozess.

¹² § 134 Nr. 1 Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts: Die Einstellung der Verletzungen ist eine der Formen der zivilen Haftung.

¹³ § 50 Antimonopolgesetz als Anspruchsgrundlage für kartellrechtliche Schadenersatzansprüche.

¹⁴ Vgl. zur Unwirksamkeit von Verträgen auch § 52 Nr. 5 Vertragsgesetz.

¹⁵ Vgl. § 135 Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts: Die allgemeine Verjährungsfrist beträgt zwei Jahre.

原告向反垄断执法机构举报被诉垄断行为的，诉讼时效从其举报之日起中断。反垄断执法机构决定不立案、撤销案件或者决定终止调查的，诉讼时效期间从原告知道或者应当知道不立案、撤销案件或者终止调查之日起重新计算。反垄断执法机构调查后认定构成垄断行为的，诉讼时效期间从原告知道或者应当知道反垄断执法机构认定构成垄断行为的处理决定发生法律效力之日起重新计算。

原告起诉时被诉垄断行为已经持续超过二年，被告提出诉讼时效抗辩的，损害赔偿应当自原告向人民法院起诉之日起向前推算二年计算。

Zeigt der Kläger bei den Antimonopolvollzugsorganen die vorgeworfene monopolisierende Verhaltensweise an,¹⁶ wird die Verjährung ab dem Tag der Anzeige unterbrochen. Entscheiden die Antimonopolvollzugsorgane, das Verfahren nicht anzunehmen, heben sie den Fall auf oder entscheiden sie, die Untersuchung einzustellen, wird die Dauer der Verjährung von dem Tag an erneut berechnet, an dem der Kläger von der Nichteröffnung des Verfahrens, der Aufhebung des Falls oder der Einstellung der Untersuchung Kenntnis hatte oder hätte haben müssen. Stellen die Antimonopolvollzugsorgane nach der Untersuchung das Bestehen der monopolisierenden Verhaltensweise fest, wird die Dauer der Verjährung von dem Tag an erneut berechnet, an dem der Kläger von der Rechtskraft der Entscheidung der Antimonopolvollzugsorgane zur Feststellung des Bestehens der monopolistischen Verhaltensweise Kenntnis hatte oder hätte haben müssen.

Dauert bei Klageerhebung die vorgeworfene monopolisierende Verhaltensweise bereits mehr als zwei Jahre an und erhebt der Beklagte die Einrede der Verjährung, wird der Schadensersatz bis zum Tag der Klageerhebung beim Volksgericht für zwei Jahre vorher berechnet.

Übersetzung, Anmerkungen und Überschriften in eckigen Klammern von *Sarah Wersborg*.

¹⁶ Vgl. hierzu § 38 Abs. 2 Antimonopolgesetz: Jedermann kann bei den Antimonopolvollzugsorganen bei Verdacht auf monopolistisches Verhalten Anzeige erstatten.